

**FÖDERALER DIENST
FÜR VETERINÄRRECHTLICHE UND
PHYTOSANITÄRE ÜBERWACHUNG
(ROSSELKHOZNADZOR)
Russische Föderation
Orlikov per. 1/11
107139 Moskau
T +7 499 975 43 47
F +7 495 607 51 11
E info@svfk.mcx.ru
I www.fsvps.ru**

Moskau, 13. Juni 2013
Nr. FS-NV-2/7111

An die Direktoren
der regionalen Verwaltungen von Rosselkhoznadzor

An die Direktoren
der Veterinärämter der Föderationssubjekte Russlands

[Beschrieb der neuen Bedingungen für die Einfuhr von Wiederkäuern als Nutztieren, wilden Wiederkäuern und vom genetischen Material der Wiederkäuer aus europäischen Ländern in die Russische Föderation infolge des Auftretens des Schmallenberg-Virus]

[Instruktionen an die regionalen Verwaltungen von Rosselkhoznadzor und die Veterinärämter der Föderationssubjekte Russlands zur Umsetzung der neuen Bedingungen für die Einfuhr von Wiederkäuern als Nutztieren, wilden Wiederkäuern und vom genetischen Material der Wiederkäuer aus europäischen Ländern in die Russische Föderation infolge des Auftretens des Schmallenberg-Virus]

Bedingungen für die Einfuhr von Wiederkäuern als Nutztieren, wilden Wiederkäuern und vom genetischen Material der Wiederkäuer aus europäischen Ländern in die Russische Föderation

Bevor die Tiere in die Russische Föderation versandt werden, sollen sie auf dem Territorium des exportierenden Landes unter Quarantäne gestellt werden. Dabei sollen Bedingungen gewährleistet werden, die jeden Kontakt mit blutsaugenden Insekten ausschliessen (verschlossene Räume, Behandlung mit Insektenschutz- und/oder -vernichtungsmitteln, Quarantäne-Gelände befindet sich in einem Gebiet ohne blutsaugende Insekten).

Während der Quarantäne sollen die Tiere Laboruntersuchungen zwecks Erkennung des Schmallenberg-Virus unterzogen werden.

In einer ersten Etappe sollen die Tiere in der Periode zwischen dem 1. und dem 7. Tag der Quarantäne mittels einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) auf das Bestehen des Virusgenoms untersucht werden.

In einer zweiten Etappe sollen die Tiere in der Periode zwischen dem 15. und dem 21. Tag der Quarantäne mittels eines Enzyme Linked Immunosorbent Assay (ELISA) auf das Bestehen von Antikörpern gegen das Schmallenberg-Virus untersucht werden.

Die Einfuhr in die Russische Föderation von denjenigen Tieren, die positiv oder unbestimmt auf eine oder beide Untersuchungen getestet haben, ist verboten.

Falls während der genannten Laboruntersuchungen keine PCR- und keine seropositiven Tiere identifiziert werden, wird die ganze Gruppe zur Einfuhr in die Russische Föderation zugelassen.

Falls PCR- und/oder seropositive Testergebnisse in einer Gruppe von Tieren vorkommen, die aus ein und demselben Betrieb stammen, ist es verboten, auch nur ein Tier aus der Gruppe in die Russische Föderation einzuführen.

Falls PCR- und/oder seropositive Testergebnisse in einer Gruppe von Tieren vorkommen, die aus verschiedenen Betrieben stammen, gelten folgende Einfuhrbedingungen:

- Falls solche Tiere während der Flugzeit der Überträgerinsekten (vom 15. März bis 15. November) unter Quarantäne gestellt wurden, ist es verboten, auch nur ein Tier aus der Gruppe in die Russische Föderation einzuführen.
- Falls solche Tiere in der Periode vom 15. November bis 15. März unter Quarantäne gestellt werden, ist es verboten, diejenigen Tiere aus der Gruppe in die Russische Föderation einzuführen, die aus den Betrieben stammen, in deren Bestand PCR- und/oder seropositive Tiere identifiziert wurden. In einem nächsten Schritt sollen die in der Gruppe verbleibenden Tiere aus anderen Betrieben einer weiteren Untersuchung unterzogen werden. Falls sie alle PCR- und seronegativ sind, werden sie zur Einfuhr in die Russische Föderation zugelassen.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Bedingungen soll mit einem separaten Nachtrag zum Veterinärzeugnis bekundet werden. Dieser Nachtrag soll durch einen Vertreter des staatlichen Veterinärdienstes des exportierenden Landes erstellt und durch einen russischen Veterinärarzt unterzeichnet werden, der die Umsetzung von diagnostischen Untersuchungen und prophylaktischen Massnahmen während der Quarantäne im exportierenden Land kontrolliert. Im Nachtrag sind die Ergebnisse aller Untersuchungen, deren Datum und Ort, die Untersuchungsmethoden, sowie die während der Quarantäne angewandten Methoden des Schutzes der betroffenen Tiergruppe vor dem Kontakt mit blutsaugenden Insekten anzugeben. Dieser Nachtrag dient als Garantie, dass sich in der unter Quarantäne gestellten Gruppe keine PCR- und seropositiven Tiere befinden.

Für die Einfuhr von genetischem Material (Samen, Föten, Eizellen) gelten zusätzliche Bedingungen, die im Folgenden beschrieben werden.

Bei der Einfuhr auf das Territorium der Russischen Föderation von genetischem Material (Samen, Föten, Eizellen) der Wiederkäuer wird der Schmallenberg-Status* des exportierenden Landes nicht zum Zeitpunkt der Ausfuhr vom genetischen Material, sondern zum Zeitpunkt dessen Entnahme in Betracht gezogen.

Die Einfuhr von genetischem Material, das vor dem 1. April 2011 aus jedem beliebigen europäischen Land bezogen wurde, ist unabhängig von dessen derzeitigen Schmallenberg-Status ohne diesbezügliche Einschränkungen und zusätzliche Kontrollen möglich.

Für die Einfuhr von genetischem Material, das nach dem 1. April 2011 aus einem europäischen Land bezogen wurde, sollen die Spendertiere auf das Bestehen von Antikörpern gegen das Schmallenberg-Virus negativ getestet haben. Die Untersuchung soll vor dem Absendedatum des genetischen Materials, jedoch nicht früher als 3 Wochen nach dessen Entnahme stattfinden. Jede Sendung von Samen, die beim jeweiligen Spendertier innerhalb von 3 Tagen entnommen wurde, soll vor dem Absenden in die Russische Föderation auf das Genom des Schmallenberg-Virus PCR-negativ getestet haben.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Bedingungen soll mit einem separaten Nachtrag zum Veterinärzeugnis bekundet werden. Dieser Nachtrag soll durch einen Vertreter des staatlichen Veterinärdienstes des exportierenden Landes erstellt werden. Der Nachtrag dient als Garantie, dass das Genmaterial von Tieren stammt, bei denen weder Antikörper gegen das Schmallenberg-Virus noch Schmallenberg-Erreger noch dessen Genom identifiziert wurden.

In Bezug auf Tiere, die durch das Territorium eines Schmallenberg-negativen Landes durchgeführt bzw. auf dem See- oder Luftweg ohne eine vorübergehende Entladung beinhaltende Zwischenstopps in Drittlandhäfen und -flughäfen transportiert werden, gelten keine Beschränkungen und werden keine Kontrollen im Zusammenhang mit dem Schmallenberg-Virus durchgeführt.

Eine Durchfuhr von Tieren durch das Territorium von Schmallenberg-positiven Ländern ist nur dann erlaubt, wenn das Transportmittel eine Beschränkung des Zugangs von Insekten vorsieht bzw. wenn die Durchfuhr auf dem See- oder Luftweg erfolgt und keine Zwischenstopps in Drittlandhäfen und -flughäfen, sowie keine vorübergehenden Entladungen beinhaltet.

Bei der Durchfuhr von Tieren durch das Territorium von Ländern mit einem unbestimmten Schmallenberg-Status soll der Frachtführer Massnahmen zum Schutz von Tieren vor dem Kontakt mit Überträgerinsekten unter der Aufsicht der jeweils zuständigen Veterinärbehörde durchführen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht bildet in diesen Fällen die Durchfuhr auf dem See- und Luftweg.

Bei der Durchfuhr von Tieren durch das Territorium von Ländern mit einem unbestimmten Schmallenberg-Status (mit Ausnahme der Durchfuhr auf dem See- und Luftweg) werden die vom Frachtführer getroffenen Massnahmen zum Schutz von Tieren vor dem Kontakt mit Überträgerinsekten durch die jeweils zuständige Veterinärbehörde kontrolliert, und zwar wird jedes einzelne Tier klinisch untersucht.

Falls bei einigen Tieren klinische Merkmale festgestellt werden, die für das Schmallenberg-Virus typisch sind (Fieber, Durchfall, Aborte, Totgeburten), wird kein Tier aus der Gruppe zur Einfuhr in die Russische Föderation zugelassen.

Falls festgestellt wird, dass die zum Schutz der Tiere vor dem Kontakt mit Überträgerinsekten getroffenen Massnahmen in einem der eingesetzten Transportmittel ineffizient sind, wird kein in diesem Transportmittel geführtes Tier zur Einfuhr in die Russische Föderation zugelassen.

Für die Einfuhr in die Russische Föderation von genetischem Material von Tieren, die aus einem Schmallenberg-negativen Land stammen, oder von Tieren, die nie durch Länder mit einem unbestimmten Schmallenberg-Status durchgeführt wurden, sind keine zusätzlichen diesbezüglichen Veterinärmassnahmen an der Grenze erforderlich.

- * a) Als **Schmallenberg-negativ** gelten diejenigen Länder, Regionen und Zonen, in denen:
- im Laufe der letzten 2 Jahre kein einziger Fall des Schmallenberg-Virus registriert wurde, ausser unter Quarantäne oder unter importierten Tieren, die unter sicheren Bedingungen geschlachtet wurden;
 - die Risikogruppe (abortierende Tiere, abortierte Föten) systematisch überwacht wird, wobei mittels Laboruntersuchungen bei einer Stichprobe von Tieren (nicht weniger als 5% der abortierenden Tiere und der abortierten Föten) eine Schmallenberg-Erkrankung nachhaltig ausgeschlossen wird;
 - bei der Einfuhr von empfindlichen Tieren beschränkende und Kontrollmassnahmen in Bezug auf das Schmallenberg-Virus getroffen werden.

b) Als **Schmallenberg-positiv** gelten diejenigen Länder, Regionen und Zonen, in denen in den letzten 2 Jahren zumindest ein Fall des Schmallenberg-Virus registriert wurde, ausser unter Quarantäne oder unter importierten Tieren, die unter sicheren Bedingungen geschlachtet wurden.

c) Als **Schmallenberg-unbestimmt** gelten diejenigen Länder, Regionen und Zonen, in Bezug auf welche keine verlässlichen Angaben bestehen, dass sie Schmallenberg-negativ oder positiv sind.

Anhang 2
zum Anhang
zum Rosselkhoznadzor-Brief
Nr. FS-NV-2/7111 vom 13.06.2013

[Instruktionen an die regionalen Verwaltungen von Rosselkhoznadzor und die Veterinärämter der Föderationssubjekte Russlands zur Umsetzung der Quarantänemassnahmen im Bezug auf in die Russische Föderation eingeführte, für das Schmallenberg-Virus anfällige Tiere, mit Ausnahme von wilden, sowie wild oder halbwild gehaltenen Tieren]